

Artikel 16

Heime und Internate

¹ Auf Heime und Internate und die in ihnen mit der Betreuung der Insassen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie die Artikel 7 Absatz 2, 8 Absatz 1, 9, 10 Absatz 2, 12 Absatz 2 und 14 Absatz 1 anwendbar.

² Heime und Internate sind Kinder-, Erziehungs-, Anlern-, Ausbildungs-, Beschäftigungs-, Alters-, Pflege-, Kranken-, Unterkunft- und Versorgungsheime.

Geltungsbereich (Absatz 2)

Als Heime und Internate gelten Institutionen, in denen Erwachsene, Jugendliche oder Kinder untergebracht werden und im weitesten Sinne eine Betreuung erhalten. Nicht notwendig ist, dass die Unterbringung Tag und Nacht sowie die ganze Woche umfasst; diese Unterbringung kann nur tagsüber oder unter der Woche erfolgen (z.B. Tages- oder Beschäftigungsheime für Behinderte, die sich über das Wochenende bei ihren Angehörigen aufhalten).

Die Betreuung der Erwachsenen, Jugendlichen oder Kinder kann je nach Art der Institution in verschiedenster Weise erfolgen. Sie kann alle Lebensbereiche der Insassen umfassen (z.B. in Alters-, Pflege- und Krankenheimen). Sie kann sich aber auch auf bestimmte Bereiche beschränken (z.B. in Anlern-, Ausbildungs- und Beschäftigungsheimen, Einrichtungen für betreutes Wohnen). Der Begriff der mit der Betreuung der «Insassen» bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner beschäftigten Arbeitnehmenden ist weit gefasst. Es fallen alle Arbeitnehmenden darunter, die Dienstleistungen erbringen, welche den Bewohnerinnen und Bewohnern zugutekommen. Neben dem Betreuungspersonal im engeren Sinne umfasst dies z. B. das Küchenpersonal, welches sonntags Mahlzeiten für die Bewohner und Bewohnerinnen zubereiten können muss oder die Techniker und Technikerinnen, welche Pikttdienst leisten, um Reparaturen an den für die Bewohner und Bewohnerinnen wesentlichen technischen Einrichtungen vorzunehmen.

Anwendbare Sonderbestimmungen (Absatz 1)

Artikel 4

Die Heime und Internate können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind aber einzuhalten (vgl. Kommentar Art. 4 ArGV 2).

Artikel 7 Absatz 2

Heime und Internate können ihr Personal bis zu 7 aufeinanderfolgende Tage beschäftigen. Dazu muss der Arbeitgeber allerdings gewisse Voraussetzungen erfüllen. Den betroffenen Arbeitnehmenden muss unmittelbar im Anschluss an den 7. Tag mindestens 83 aufeinanderfolgende Stunden Ruhezeit gewährt werden; die wöchentliche Höchst Arbeitszeit von 50 Stunden muss im Durchschnitt von zwei Wochen eingehalten werden; die tägliche Arbeitszeit (vgl. Art. 10 ArG) im Zeitraum der Tages- und Abendarbeit darf nicht mehr als 9 Stunden betragen. Bei Nachtarbeit darf die tägliche Arbeitszeit in bestimmten Fällen 9 Stunden überschreiten (vgl. Art 10 ArGV 2).

Artikel 8 Absatz 1

Heime und Internate dürfen Überzeitarbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 ArG auch an Sonntagen leisten lassen. Solche Überzeitarbeit ist zwingend innert 14 Wochen durch Freizeit von gleicher Dauer auszugleichen. Nicht erfasst von dieser Bestimmung ist Überzeitarbeit nach Artikel

12 Absatz 2 ArG, die in Notfällen geleistet werden muss. Voraussetzungen, möglicher Zeitpunkt, zulässige Dauer und Ausgleich solcher Überzeitarbeit richten sich nach Artikel 26 ArGV 1. Die gesamte Überzeit pro Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin darf im Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 140 Stunden betragen.

Artikel 9

Die tägliche Ruhezeit der erwachsenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen darf bis auf 9 Stunden herabgesetzt werden. Die Herabsetzung kann mehr als einmal pro Woche erfolgen. Im Durchschnitt von zwei Wochen muss in diesem Fall die tägliche Ruhezeit 12 Stunden betragen. Ausserdem darf beim darauf folgenden Arbeitseinsatz keine Überzeit nach Artikel 25 ArGV 1 geleistet werden (vgl. Art. 19 ArGV 1).

Artikel 10 Absatz 2

Nacharbeit darf in einem Zeitraum von 12 Stunden geleistet werden. Diese Möglichkeit ist nur dann erlaubt, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmenden eine Ruhegelegenheit zur Verfügung stellt. Sofern die Sondervoraussetzungen in den Buchstaben a und b erfüllt sind, bietet dieser Absatz den Arbeitgebern zwei Möglichkeiten die Arbeit seines Personals entsprechend zu organisieren. In beiden Fällen muss der Arbeitgeber die tägliche Ruhezeit auf 12 Stunden ausweiten.

Buchstabe a:

Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden in einem Zeitraum von 12 Stunden nicht überschreiten. Solch lange Schichten können unter der Voraussetzung geleistet werden, dass ein grosser Teil der Arbeitszeit reine Präsenzzeit darstellt.

Buchstabe b:

Die 12-Stunden-Schicht muss mindestens 4 Stunden enthalten, während der die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht zur Arbeit herangezogen werden, wobei die gesamten 12 Stunden als Arbeitszeit gelten.

Artikel 12 Absatz 2

Den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen in Heimen und Internaten sind im Kalenderjahr mindestens 12 freie Sonntage zu gewähren. Die in die gesetzlichen Mindestferien fallenden freien Sonntage dürfen nicht an die frei zu gewährenden Sonntage angerechnet werden. In denjenigen Wochen, in denen an einem Sonntag gearbeitet wird, ist eine wöchentliche Ruhezeit von 36 Stunden im unmittelbaren Anschluss an die tägliche Ruhezeit (also insgesamt 47 Stunden) zu gewähren.

Artikel 14 Absatz 1

In Heimen und Internaten muss der wöchentliche freie Halbtag den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen nicht jede Woche, sondern kann für einen Zeitraum von acht Wochen zusammenhängend gewährt werden.